

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung)

vom 02.10.2024

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870), hat der Gemeinderat der Gemeinde Klingenberg in seiner öffentlichen Sitzung am 01.10.2024 folgende 1. Änderung der Entschädigungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung) der Gemeinde Klingenberg vom 22.03.2023, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Klingenberg am 02.05.2023, wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende neue Überschrift:

Aufwandsentschädigung für Gemeinderäte, Beiräte, Ortschaftsräte und
Bürgermeisterstellvertreter

§ 3 Abs. 1 wird nach dem letzten Satz ergänzt um:

an Ortschaftsräte:

als Sitzungsgeld je Teilnahme an den
Ortschaftsratssitzungen in Höhe von

20,00 EUR

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung) der Gemeinde Klingenberg tritt zum Zeitpunkt der Bekanntmachung in Kraft. Zum selben Zeitpunkt treten alle dieser Änderungssatzung entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

Klingenberg, den 02.10.2024


Schreckenbach
Bürgermeister



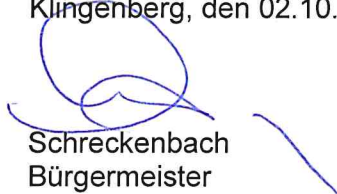
Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Klingenberg, den 02.10.2024


Schreckenbach
Bürgermeister